

machen." Die Folge derartiger falscher Gerüchte ist Konkurrenzunfähigkeit. Hier bietet sich den Außenhandelsstellen und Handelsvertretungen der auswärtigen Firmen sowie den Konularvertretungen im Auslande eine verdienstvolle Aufgabe. Daß derartige Ansichten, wie sie hier zum Ausdruck kommen, doch keineswegs beständet sind, ist uns ja klar. Dementsprechend müßten die genannten Stellen für eine Verhütung und Klärung der öffentlichen Meinung sorgen.

Und wo stand das? Das stand auch im Dresdner Anzeiger! Er brachte es am 21. November in kleinster Schrift in wirtschaftlichen Teil versteckt, wo es die meisten Leser gar nicht gefunden haben werden. Drei Tage später als die zuerst zitierte Notiz bezeichnet er selbst diese tendenziösen Berichte über Sachsen als falsche Gerüchte, was ihn jedoch beileibe nicht gehindert hat, mit gespannter Zunge dem Himmel und den Generälen das zu danken, daß die Reichswehr in Sachsen die „geordneten Zustände wieder hergestellt“ hat!

Panik auf dem Warenmarkt

Am Sonnabend machte sich auch in Dresden eine sinkende Tendenz der Fleischpreise bemerkbar, wenn auch nur in schwachem Maße. Am Montag trat diese Senkung noch mehr in Erscheinung. Die Preise für Fleisch fielen um durchschnittlich 15 Prozent, und zwar als Ergebnis der Preise auf dem Schlacht- und Viehmarkt. Dabei wirkte auch die Festigung der Mark im Auslande mit und die Verhandlungen der Preisüberwachungscommission und der Währungsbehörde mit den Fleischern in Berlin. Sehr energisch wurden die Fleischpreise aufgeführt, niedrigere Rücksichten einzuhalten. Im Falle der Beleidigung wurde energisches Vorgehen der Behörden in Aussicht gestellt.

Bemerkenswert ist das ganz plötzlich auftretende starke Angebot an Fleischwaren. Noch vor wenigen Tagen waren diese so gut wie gar nicht zu haben. Jetzt aber sind die Auslagen der betreffenden Geschäfte und die Stände in den Markthallen mit Schweinefleisch, Speck, Margarine usw. vollgeplastert. Ein deutliches Zeichen dafür, daß die Buren in der Vorzeit in der Hoffnung auf noch höhere Preise hünftlich zurückgehalten wurden. Speck, der noch in der vergangenen Woche 4 bis 5 Billionen Mark kostete, ist auf etwa 1½ Billionen Mark herabgesunken. Schweinefleisch, das 2 Billionen Mark das Pfund kostete, hat nun einen Preis von 1500 bis 1600 Millarden Mark. Der Preis für ein Säck Gutter, für das man noch am Sonnabend über 2 Billionen Mark forderte, hat um durchschnittlich 300 Milliarden Mark nachgelassen. Auf dem Fleischmarkt macht sich nur eine leichte Senkung der Preise bemerkbar. Aber auch hier ist das Angebot stark. Brot und Milch, ebenso Obst, Grünwaren, Kolonialwaren zeigen fast durchgängig die alten Preise.

Es ist sehr notwendig, daß die Lebensmittelpreise, die allgemein eine durchaus unverträgliche Höhe erreicht hatten, durch eine planmäßige fortgesetzte Preisentlastungslösion auf einen Stand heruntergebracht werden, der als angemessen bezeichnet werden kann. Es muß unbedingt darauf gedrungen werden, daß die Preise, die mit dem Kurs des Dollars im Auslande und über ihn hinaus jeden Tag steigen und beim Gleichbleiben des Dollars die aufwärtssteigende Tendenz beobachten, nun so weit heruntergebracht werden, wie es der Wirtschaftsstand entspricht, und daß die unerhörten, angestiegenen Preise des Volkes wirtschaftlich und sozial unstilllichen Gewinne bei allen Nahrungsmitteln und Bedarfsgütern beschränkt werden.

Buchergericht

Der Prokurist Oskar Paul Buchmann, der im Februar eine Gage zu teuer verkauft hatte, aber nachdrücklich bestreit, sich gegen die Preissteigerungsverordnung verzogen zu haben, wurde zu 5 Millionen Mark Geldstrafe verurteilt.

Ungenehmigter Handel mit Kartoffeln, Kraut und Käpfen hatte der Kaufmann Oskar Mai geübt, bevor er die hierzu erforderliche Genehmigung bekam. Das Buchergericht warf hierfür 2 Millionen Mark Geldstrafe aus.

Wegen Jurisdiktion von Waren wurden dem Händler Arno Kosse nach umfangreicher Beweiseherabung vom Buchergericht 6 Wochen Gefängnis und 6 Billionen Mark Geldstrafe auferlegt, auch werden große Mengen Lebensmittel aller Art, wie 20 Tonnen Käse usw. usw., eingezogen. Das Urteil ist in familiären Dresden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Ungenehmigter Großhandel mit Lebensmitteln. Getreidehandel und Preissteigerung wurde dem 1806 am Görlich geborenen, in Dresden wohnhaften Kaufmann Kurt Wolf Franke zur Last gelegt. Das Urteil des Buchergerichts lautete auf 6 Wochen Gefängnis und 100 Milliarden Mark Geldstrafe. Einziehung der sämtlichen beschlagnahmten Waren und Veröffentlichung des Urteils in der Dresdner Volkszeitung und im Anzeiger.

Eine Textilausstellung in Dresden. Die Jahresthau Deutscher Arbeit plant nach Führungnahme mit der zinsabhängigen Industrie als dritte Jahresthau im Sommer 1924 in Dresden eine Textilausstellung. Es ist gedacht, die Ausstellung zunächst nur der sächsischen Textilindustrie zu widmen. Trotz den Schwierigkeiten der Textilindustrie sind die Vorbereitungsarbeiten in Angriff genommen worden. Nicht als auf den beiden vergangenen Ausstellungen wird auf der Textilausstellung 1924 Wert gelegt werden auf die Vorführung der Produktion und auf den Nachweis des volkswirtschaftlichen Wertes der genannten Industrie und auf geschäftliche und wissenschaftliche Darbietungen.

Sächsische Reichsbanknoten über 50 Milliarden Mark, 500 Millionen Mark und 1 Billion Mark. Von den in letzter Zeit ausgegebenen Reichsbanknoten über 50 Milliarden Mark mit dem Datum des 10. Oktober 1922, über 500 Milliarden Mark mit dem Datum des 10. Oktober 1922 und über 1 Billion Mark mit dem Datum des 1. November 1922, die ihren Schutz in einem natürlichen Wasserzeichen und in den im Papierstoff eingebetteten Pfianzenfaseren aufweisen, sind Fälschungen aufgetaucht, die als solche an den mangelnden Nachahmung oder dem Fehlen der Sicherheitsmerkmale — Wasserzeichen und Pfianzenfaseren — unterscheiden lassen. — Für die Aufdeckung von Fälschungsmittelwerkstätten und dahin führende Angaben zahlt die Reichsbank hohe Belohnungen.

Ein Ortsgespräch am Freitagvormittag 15 Goldpfennige. Wie berichtet gemeldet wurde, sind die Grundbeträge für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit Wirkung vom 1. Dezember um 50 v. H. erhöht worden. Demnach beträgt seit dem 1. Dezember der Grundbeträg für ein Gespräch im Ortsverkehr 0,15 M. für ein Gespräch im Vorort- oder Bezirksverkehr 0,80 M. Diese Gage sind mit dem Wert der Steuermarke zu verrechnen.

Radios-Maibaum. Gestaltungsführung in Dresden. Nachdem das Funkwochen in Deutschland außerordentlich gute Aufnahme gefunden hat und die Öffentlichkeit darauf wartet, die Einrichtungen und den Rundfunk der Praxis lernen zu lassen, hat sich der Verband Deutscher Radioschuleleute Dresden unter Mithilfe der Oberpostdirektion entschlossen, Sonntag den 8. Dezember, vormittags 11 Uhr, in der Filiale im Ausstellungspalast, Südbahnhof einen öffentlichen Radio-Unterhaltungs-Rundfunk zu veranstalten. Gleichzeitig findet die Heraufführung Dresden Industriefilme statt.

Wiederholungen im Heimatbuch. Im Sitzungssaal des Heimatbüros, Dresden-L., Schießgasse 24, I., wurde auch dieses Jahr wieder eine Spieldatenverlaufsausstellung aufgemacht, in der vornehmlich die Ereignisse der sächsischen Geschichte ansehen sind. — Donnerstag den 20. Dezember veranstaltet der Vereinssverein Sächsischer Heimatdienst im Vereinshaus einen Weihnachtsabend mit Chorgesängen und Vorträgen von Ottomar Endling.

Beflichtarbeiter der Erwerbslosen

Von Direktor Dr. Werschmann

Gesetz § 9 der Verordnung vom 15. Oktober 1922 (R.-G.-Bl. 684) hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsmarktes die Erwerbslosenunterstützung von einer Arbeitserstellung abhängig zu machen. Damit ist exaktiv der Grundbegriff aufgestellt, daß der Bezug von Erwerbslosenunterstützung eine Arbeitserstellung voraussetzt und etwaige Verweigerung der Pflichtarbeit den Entzug der Erwerbslosenunterstützung zur Folge hat. Die Beschäftigung des Pflichtarbeiters ist kein Arbeitsberichtlinie, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Seine Arbeit stellt die Leistungsfähigkeit für die Unterstützung dar, die er erhält.

Die Pflichtarbeiten selbst müssen gemeinsamig sein, d. h. sie müssen von öffentlichen Körpern in Erfüllung gebrachte Aufgaben getragen werden. Vornehmlich kommen dabei solche Arbeiten in Frage, die ohne die Möglichkeit der Pflichtarbeit nicht durchgeführt würden. Ausnahmeweise wird solche gebräuchliche Arbeit auch in privaten Unternehmungen geleistet werden können, wenn auf jede Verdienstmöglichkeit seitens des Unternehmers verzichtet wird.

Die bisher geprägten Verhandlungen haben ergeben, daß bei der Stadt Dresden zahlreiche Verdienstmöglichkeiten für Erwerbslose vorhanden sind, wenn auch mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt Arbeiten größerem Umfang infolge der außerordentlich hohen Kosten, die für Materialbeschaffung und die Durchführung der Arbeit selbst entstehen, nicht ausgenutzt werden können. Die Stadt Dresden deutet u. a. zunächst an eine Reihe von hoch- und tiefschwierigen Arbeiten wie Anstreinerneuerung in öffentlichen Gebäuden, Beseitigung von Sengenbrüchen, Beschleifung und Verbesserung von Schülplänen und Durchführung von Kanal- und Straßenbauten. Ferner wird die Schneedebeutigung regelmäßig unter Befolgsnahme von Pflichtarbeitern ausgeführt. Im übrigen bieten sich in den zahlreichen städtischen Geschäftsstellen noch weitere Möglichkeiten, Pflichtarbeiter zu beschäftigen, und zwar vornehmlich auch Angehörige solcher Berufe, die für Außenarbeiten nicht im Falle kommen (Helferleute zur Aufarbeitung von Rückständen in den einzelnen Geschäftsstellen, Aufreihung in Vollzügen, Aufsicht in den Wärmestuben, in öffentlichen Leichenhallen und dergleichen mehr.)

Auch von den übrigen Gemeinden des Arbeitsmarktesbezirks sind Vorschläge zur Beschäftigung von Pflichtarbeitern gemacht worden. In den Gemeinden kommen im wesentlichen die Instandhaltung von Straßen und Wegen, Hilfsarbeiten bei der Unterhaltung öffentlicher Grünfläche, Mithilfe bei Straßenreinigungen und andere gemeinnützige Beschäftigungen in Frage. Im übrigen bieten sich in den zahlreichen städtischen Geschäftsstellen noch weitere Möglichkeiten, Pflichtarbeiter zu beschäftigen, und zwar vornehmlich auch Angehörige solcher Berufe, die für Außenarbeiten nicht im Falle kommen (Helferleute zur Aufarbeitung von Rückständen in den einzelnen Geschäftsstellen, Aufreihung in Vollzügen, Aufsicht in den Wärmestuben, in öffentlichen Leichenhallen und dergleichen mehr.)

Die bisher geprägten Verhandlungen haben ergeben, daß die Möglichkeit gegeben ist, die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nachprüfung dieser Beschäftigung erfolgt durch den öffentlichen Arbeitsmarktbereich, bei dem sich der Pflichtarbeiter am nächsten Tage nach Beendigung der Pflichtarbeit zu melden hat.

Der Arbeitgeber hat für die Wochentage, an denen Pflichtarbeit geleistet wurde, in den grünen Kontrollarten des einzelnen Erwerbslosen durch Stempel oder handschriftlichen Antrag des Vermessens „Pflichtarbeit“ die Ausübung der Pflichtarbeit zu becheinigen. Die Nach